Die DVP im Mai 2023/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vahle Philipp Legrand Open Government - einführende Ansätze und Diskurse ... Der Open Government-Ansatz zielt darauf ab, die Fähigkeit des Staates, Prob-**Abhandlungen** leme zu lösen, zu erhöhen, indem er Bürger und privatwirtschaftliche Kompe-Felix Koehl tenzen stärker einbezieht. Dabei werden auch Fragen der Demokratieerneuerung diskutiert, die parallel, aber klar getrennt verlaufen. Das Normenkontrollverfahren im Verwaltungs-Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist ein Verfah-Kurzinformationen und Splitter ren, bei dem das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof die Kurzinformation I - Gesetz zur Beschleunigung von Gültigkeit einer untergesetzlichen Norm überprüft. Dabei kann es sich um eine verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastruktur-Satzung nach dem Baugesetzbuch, eine Rechtsverordnung nach § 246 BauGB oder eine andere landesrechtliche Rechtsvorschrift handeln, sofern das Landesrecht dies vorsieht. Die Normenkontrolle ist ein objektives Rechtsbeanstan-Splitter – Disziplinarrecht soll verschärft werden 185 dungsverfahren, das von Personen beantragt werden kann, die durch die Norm oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt sind oder verletzt zu werden Kurzinformation II - Vorrang- und Beschleunigungsdrohen. Die Normenkontrolle ist jedoch zeitlich begrenzt und muss innerhalb gebot für bestimmte Verfahren im verwaltungseines Jahres nach Bekanntmachung der Norm gestellt werden. Andernfalls kann die Norm nur noch inzident, d.h. im Rahmen eines anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, überprüft werden. Die Normenkontrolle dient der Rechtssi-cherheit und dem Rechtsschutz und ermöglicht es den Gerichten, die Vereinbarkeit von untergesetzlichen Normen mit höherrangigem Recht zu beurteilen. *Fallbearbeitungen* Der Beitrag erläutert insbesondere die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Normenkontrollantrags. Torsten F. Barthel/Holger Weidemann Die unerwünschte Nutzung eines Wochenendhauses . . 195 Tim Brockmann/Alexander Suslin Zu prüfen ist hier, ob und wie die sofortige Vollziehung einer Nutzungsuntersa-Amtshaftung: Ein Überblick......177 gung angeordnet werden kann. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes ist der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG ein besonders wichtiger Anspruch des Rechtsprechung öffentlichen Haftungsrechts. Der Beitrag vermittelt die Grundlagen der Vorschrift, ihrer Voraussetzungen und ihrer Rechtsfolge und zeigt anhand einiger Zu den Anforderungen an die Beachtung des Richtervorbehalts Beispiele die Ausbildungsrelevanz auf. (BVerfG; Beschluss vom 12.3.2019 – 2 BvR 675/14)200 Holger Weidemann Schadensersatz bei Falschbetankung eines Dienstfahrzeuges Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung zur (BVerwG, Urteil vom 2.2.2017 – 2 C 22/16)202 Aktenführung......182 Ausreiseverbot bei konkreter Entführungsgefahr im Ausland Obgleich die ordnungsgemäß geführte Verwaltungsakte eine zentrale Rolle bei (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.2.2018 – 11 LC 177/17)......203 der Bearbeitung des Sachgegenstandes, der Abwicklung von Einsichts-, Aus-Vererbbarkeit einer Corona-Prämie kunfts- und Informationsrechten und der externen und internen Verwaltungs-(LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.3.2022 – 5 Sa 1708/21)......207 kontrolle spielt, gibt es kaum verbindliche, schriftlich fixierte Regelungen, die das Gebot der Aktenmäßigkeit gestalten. Diese Verpflichtung zur Führung von Akten folgt daher aus unterschiedlichen Rechtsprinzipien und - bezogen auf Schrifttum 208 bestimmte Sachbereiche - konkreten Rechtsvorschriften. Der Beitrag erläutert Grundlagen und Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Aktenführung. Die Schriftleitung Michael Jesser/Bernd Schröder

eines Landesbeamten zu einer kommunalen Organisations-

Rechtsfolgen der Zuweisung einer Landesbeamtin bzw.

Nachdem die beamtenrechtliche Möglichkeit der Zuweisung einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten an eine öffentlich-rechtliche kommunale Organisationseinheit zur Aufgabenwahrnehmung bereits erörtert worden ist (DVP 2023, S.15) werden hier die damit verbundenen Rechtsfolgen der Zuweisung gem. § 20 Abs. 1 BeamtStG i.V.m. § 20 Abs. 3 BeamtStG erläutert.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:

www.mydvp.de

DVP 05/23 · 74. Jahrgang 168